

Der Kreisausschuss fasst folgenden Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die RVK nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 bekannt zu machen und die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK vorzunehmen.